Allgemeine Geschäftsbedingungen Inter-PV (AGB Inter-PV)

1 Allgemeines

1.1 Die vorliegenden AGB Inter-PV regeln die Rechte und Pflichten zwischen der produzierenden Partei der Inter-PV einerseits sowie dem ESB andererseits (nachfolgend je «Partei» oder wenn beide Vertragspartner*innen gemeint sind «die Parteien»).

1.2 Als produzierenden Partei gilt, wer Eigentümer*in, Pächter*in oder Nutzniesser*in an einer Produktionsanlage ist oder in anderer Weise wirtschaftlich daran berechtigt ist.

1.3 Diese AGB Inter-PV werden integrierender Bestandteil des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags. Mit der Unterzeichnung des Vertrags gibt die produzierende Partei zu verstehen, dass sie oder er in hinreichendem Masse Gelegenheit hatte, vorliegende AGB zur Kenntnis zu nehmen.

1.4 Es gilt stets die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige und auf der Website veröffentlichte Fassung der AGB, auch für bestehende Vertragsverhältnisse.

1.5 Für den Vertragsabschluss sind nachstehende Unterlagen in der aufgeführten Rangfolge massgebend:

- Vorliegende AGB Inter-PV;
- Allgemeine Bedingungen des ESB für den Anschluss und die Nutzung der Verteilnetze und die Lieferung von Elektrizität, Allgemeine Bedingungen Elektrizität (AB E);
- Technische Ausführungsbestimmungen für die Installation von Photovoltaikanlagen ESB;
- Werkvorschriften CH & BE/JU/SO (www.werkvorschriften.ch).

Die vorgenannten Beilagen können auf der Internetseite des ESB (unter: www.esb.ch) heruntergeladen werden.

2 Einrichtungsbedingungen

2.1 Die produzierende Partei verfügt über eine Energieerzeugungsanlage auf dem Grundstück der Liegenschaft, welche mindestens 10% der Anschlussleistung als Produktionsleistung ausweisen kann.

2.2 Für den Eigenverbrauch Inter-PV müssen mindestens zwei Verbrauchsmesspunkte angeschlossen sein.

2.3 Das Anschlussobjekt verfügt pro teilnehmende Partei über je einen eigenen Messpunkt. Der ESB ist verantwortlich für den Gerätetyp, die Installation der Messinfrastruktur und die Messung pro teilnehmende Partei. Bei Bedarf ist dem ESB nach Absprache Zutritt zu den Zählern zu gewähren.

3 Änderung im Kreis der Teilnehmenden

3.1 Jeder teilnehmenden Partei der Eigenverbrauchsgemeinschaft steht es jederzeit frei, aus dieser auszutreten. Die teilnehmende Partei hat dem ESB ihren Austritt aus der Eigenverbrauchsgemeinschaft schriftlich mitzuteilen. Der Austritt aus der Eigenverbrauchsgemeinschaft entfaltet grundsätzlich drei Monate nach Abmeldung beim ESB seine Wirkung, ausser es wurde zwischen den Parteien eine andere Frist vereinbart.

3.2 Nach dem Austritt erfolgt die Energielieferung des betreffenden Messpunktes durch den ESB gemäss den gültigen Tarifen. (Vgl. Kapitel 5)

3.3 Einer bestehenden Eigenverbrauchsgemeinschaft können sich nachträglich weitere Teilnehmende anschliessen. Trifft dies zu, so hat die produzierende Partei den Neueintritt in die Eigenverbrauchsgemeinschaft dem ESB schriftlich mitzuteilen. Der Eintritt in die Eigenverbrauchsgemeinschaft wird grundsätzlich drei Monate ab Anmeldung beim ESB per 1. des nachfolgenden Monats wirksam, ausser zwischen den Parteien wurde eine andere Frist vereinbart. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Energielieferung des betreffenden Messpunktes durch den ESB gemäss den gültigen Tarifen, danach gelten die vorliegend beschriebenen Rechte und Pflichten der Eigenverbrauchsgemeinschaft. Die mit dem Eintritt anfallenden Kosten für Anpassungen an der Hausinstallation und Messinfrastruktur gehen zu Lasten der produzierenden Partei.

3.4 Wird die Eigenverbrauchsgemeinschaft insgesamt von der produzierenden Partei oder

dem ESB aufgelöst, so hat diejenige Partei, welche die Eigenverbrauchsgemeinschaft auflöst, dies allen anderen Beteiligten, insbesondere den Teilnehmenden, schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung der Eigenverbrauchsgemeinschaft wird grundsätzlich drei Monate ab Mitteilung an den ESB wirksam, sofern keine andere Dauer vereinbart wurde. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Energielieferung der betreffenden Haushalte durch den ESB gemäss den gültigen Tarifen.

4 Zahlungsabwicklung gegenüber Teilnehmenden

4.1 Kosten für ergänzenden Energiebezug: Der ESB stellt der einzelnen teilnehmenden Partei den ergänzenden Energiebezug (Energie, Netz, Abgaben) gemäss den jeweils gültigen Tarifen des ESB in Rechnung. Die teilnehmende Partei kann die Produktqualität auswählen. Ist der jährliche Verbrauch einer teilnehmenden Partei grösser als 100‘000 kWh, so besteht die Möglichkeit, die Energie am freien Markt zu beschaffen. Dazu ist der Marktzugang zu beantragen.

4.2 Kosten für Energiebezug aus der Eigenerzeugungsanlage: Für den Energiebezug wird der durch die produzierende Partei in Anhang 1 des Vertrages definierte Energielieferpreis verrechnet (auf Viertelstundenbasis).

Der von der produzierenden Partei definierte Energielieferpreis darf den jeweils gültigen ESB-Tarif für das günstigste Produkt je nach Jahresabsatzmenge inkl. Netzkosten und Abgaben nicht übersteigen (total exkl. MwSt).

Der Energielieferpreis kann durch die produzierende Partei jährlich per 01.01. neu festgelegt werden und bleibt für die Dauer von mindestens einem Jahr gültig (vom 01.01. bis zum 31.12.desselben Jahres). Die produzierende Partei informiert den ESB schriftlich bis am 15.11. vor Inkrafttreten über den neuen Energiepreis und ist für die Einhaltung der Energiepreis-Regelung verantwortlich.

Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung und liegt der bisherige Energielieferpreis über dem jeweils gültigen ESB-Tarif für das günstigste Produkt, wird der Energielieferpreis automatisch durch den ESB angepasst – und zwar auf einen Rappen unterhalb des jeweils gültigen Tarifs für das günstigste ESB-Produkt.

Darüber hinaus informiert die produzierende Partei die Teilnehmenden bis am 01.10. vor Inkrafttreten des neuen Energiepreises schriftlich über die bevorstehende Preisfestsetzung.

Die teilnehmende Partei kann den neuen Strompreis vor dessen Inkrafttreten durch schriftliche Meldung an den ESB ablehnen und den Vertrag unter Einhaltung der vorstehenden Modalitäten kündigen. (Vgl. Kapitel 3)

5 Zahlungsabwicklung gegenüber der produzierenden Partei

5.1 Vergütung für Energiebezug aus der Eigenerzeugungsanlage: Für den Energiebezug wird der durch die produzierende Partei in Anhang 1 des Vertrages definierte Energielieferpreis vergütet (auf Viertelstundenbasis).

Der von der produzierenden Partei definierte Energielieferpreis darf den jeweils gültigen ESB-Tarif für das günstigste Produkt je nach Jahresabsatzmenge inkl. Netzkosten und Abgaben nicht übersteigen (total exkl. MwSt).

Der Energielieferpreis kann durch die produzierende Partei jährlich per 01.01. neu festgelegt werden und bleibt für die Dauer von mindestens einem Jahr gültig (vom 01.01. bis zum 31.12.desselben Jahres). Die produzierende Partei informiert den ESB schriftlich bis am 15.11. vor Inkrafttreten über den neuen Energiepreis und ist für die Einhaltung der Energiepreis-Regelung verantwortlich.

Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung und liegt der bisherige Energielieferpreis über dem jeweils gültigen ESB-Tarif für das günstigste Produkt, wird der Energielieferpreis automatisch durch den ESB angepasst – und zwar auf einen Rappen unterhalb des jeweils gültigen Tarifs für das günstigste ESB-Produkt.

Darüber hinaus informiert die produzierende Partei die Teilnehmenden bis am 01.10. vor Inkrafttreten des neuen Energiepreises schriftlich über die bevorstehende Preisfestsetzung.

Die teilnehmende Partei kann den neuen Strompreis vor dessen Inkrafttreten durch schriftliche Meldung an den ESB ablehnen und den Vertrag unter Einhaltung der vorstehenden Modalitäten kündigen. (Vgl. Kapitel 3)

5.2 Vergütung für Überschussenergie: Der ESB vergütet der produzierenden Partei der Eigenerzeugungsanlage die eingespeiste Überschussenergie auf Basis der gemessenen Zählerdaten gemäss dem jeweils gültigen Rückliefertarif des ESB.

5.3 Einrichtungsgebühren für die Inter-PV: Für die Einrichtung der Inter-PV werden der produzierenden Partei folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Einmalige Initialkosten:
  - Für die ersten 3 Zähler: CHF 250.- pro Zähler
  - Für jeden weiteren Zähler: CHF 150.- pro Zähler

5.4 Laufende Gebühren: Für die Abrechnung des erzeugten Solarstroms sowie die Kundenbetreuung werden der produzierenden Partei laufende Kosten in Rechnung gestellt:

- Laufende Gebühren:
  - Pro Monat: CHF 3.- pro Zähler

Die laufenden Gebühren werden gemäss Abrechnungsperiode verrechnet.

Der produzierenden Partei wird der Ertrag aus der innerhalb der Inter-PV verbrauchten Energie vergütet, abzüglich der laufenden ESB-Dienstleistungsgebühr (laufende Gebühren). Energie, die als Überschuss nicht lokal genutzt wird, wird weiterhin zum jeweils gültigen Rückliefertarif vergütet.

5.5 Mutationen in der Inter-PV: Für nachträgliche Eintritte und Austritte in die Inter-PV werden der produzierenden Partei einmalige Gebühren von CHF 250.- pro Zähler in Rechnung gestellt.

5.6 Gibt es einen Mieterwechsel innerhalb der Inter-PV entstehen keine Kosten in Zusammenhang mit der Inter-PV. Die Nachmieterin oder der Nachmieter kann der Inter-PV beitreten. Die Meldepflicht an den ESB und das Einholen der Unterschrift liegt in der Verantwortung der produzierenden Partei. Solange die Nachmieterin oder der Nachmieter nicht unterzeichnet hat, wird ihr oder sein Energiebezug ohne Inter-PV abgerechnet und die Mutationskosten werden der produzierenden Partei verrechnet.

6 Änderungen

6.1 Der ESB behält sich das Recht vor, die Preise für seine Produkte und Dienstleistungen anzupassen, falls dies aufgrund von Änderungen in den Marktbedingungen, gestiegenen Betriebskosten oder anderen wirtschaftlichen Faktoren notwendig wird. Preisanpassungen werden der Kundschaft frühzeitig mitgeteilt. Die Kundschaft hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist ohne weitere Verpflichtungen zu kündigen.

6.2 Der ESB behält sich vor, die vorliegenden AGB Inter-PV jederzeit zu ändern. Änderungen gibt der ESB den produzierenden Parteien in geeigneter Weise einen Monat vor Inkrafttreten bekannt. Diese AGB werden auf der Webseite des ESB in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort eingesehen werden.

Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und der französischen Version ist die deutsche Version massgebend.

Version vom 05.09.2025